

# Gericht erzwingt mehr Rechte für eingetragene Lebenspartner

Von Frank Stocker 18. September 2009, 04:00 Uhr

Berlin - Das Bundesarbeitsgericht hat erneut die Rechte homosexueller Paare, die in einer so genannten eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, ausgedehnt. Mit einem Urteil erweiterte es am Dienstag den Kreis der Anspruchsberechtigten auf eine Hinterbliebenenversorgung aus einer Betriebsrente. Das Urteil fällt in eine Reihe entsprechender Richtersprüche, die Benachteiligungen eingetragener Lebenspartner abbauen. Als der Gesetzgeber die eingetragene Lebenspartnerschaft einrichtete, bürdete er den Partnern fast alle Rechte von Ehepartnern auf, enthielt ihnen aber fast alle Vorteile, insbesondere steuerliche, vor. Ein Bereich, in dem die Gerichte bereits nach und nach die Rechte der eingetragenen Lebenspartner erweitert haben, betrifft die Betriebsrenten. So war bislang bereits klar, dass ein Partner Anspruch auf eine Hinterbliebenenversorgung daraus hat, sofern zwischen seinem verstorbenem Partner und dem Arbeitgeber nach dem 1.

---

*Berlin* - Das Bundesarbeitsgericht hat erneut die Rechte homosexueller Paare, die in einer so genannten eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, ausgedehnt. Mit einem Urteil erweiterte es am Dienstag den Kreis der Anspruchsberechtigten auf eine Hinterbliebenenversorgung aus einer Betriebsrente.

Das Urteil fällt in eine Reihe entsprechender Richtersprüche, die Benachteiligungen eingetragener Lebenspartner abbauen. Als der Gesetzgeber die eingetragene Lebenspartnerschaft einrichtete, bürdete er den Partnern fast alle Rechte von Ehepartnern auf, enthielt ihnen aber fast alle Vorteile, insbesondere steuerliche, vor.

Ein Bereich, in dem die Gerichte bereits nach und nach die Rechte der eingetragenen Lebenspartner erweitert haben, betrifft die Betriebsrenten. So war bislang bereits klar, dass ein Partner Anspruch auf eine Hinterbliebenenversorgung daraus hat, sofern zwischen seinem verstorbenem Partner und dem Arbeitgeber nach dem 1. Januar 2005 ein Rechtsverhältnis bestand. Fraglich war bislang, ob dies ein Arbeitsverhältnis gewesen sein muss, oder ob auch jene, die zu diesem Zeitpunkt bereits Rentenbezieher waren, zu dem Kreis der Anspruchsberechtigten gehören. "Das Gericht hat die Frage zu Gunsten der eingetragenen Lebenspartner entschieden", sagt Rechtsanwältin Gerda Mävers, die das Urteil erstritt. *fhs*

fhs

---